



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 20. Dezember 2021

Nummer 102

Zweite Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Katastrophenschutzverordnung vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), die durch die Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Wortlaut werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „in Ausgestaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben zur landesweiten Vereinheitlichung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regelungen gelten, soweit hierfür fachlicher Bedarf besteht.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden das Komma und die Wörter „soweit hierfür fachlicher Bedarf besteht“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Versorgung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Schnelleinsatzeinheiten – Versorgung Energie (SEE-VE) und“

- bb) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Insbesondere können sie im Rahmen einer Zusammenarbeit überregionale Einsatzunterstützungskapazitäten bilden und zur Aufgabenerfüllung einsetzen.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die unteren Katastrophenschutzbehörden können insbesondere in den Fachdiensten Versorgung und Bergung/Instandsetzung mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zusammenwirken.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Marschübungen zur Erprobung der geordneten Verlegung von Einheiten, die größer als ein Zug sind oder mehr als vier Einsatzfahrzeuge umfassen,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Auf die Durchführung von Übungen gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 kann verzichtet werden, wenn Realeinsätze der jeweiligen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes innerhalb der letzten zwei Jahren stattgefunden haben. Auf die Durchführung von Übungen gemäß Absatz 3 Nummer 5 kann verzichtet werden, wenn Realeinsätze der jeweiligen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes innerhalb der letzten fünf Jahren stattgefunden haben.“
5. In § 8 werden die Wörter „des § 2 Absatz 1 und 2, des § 4 Absatz 1, des § 5 Absatz 1, des § 6 Absatz 1 und des § 7“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.
6. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Evaluierung

Die Ziele dieser Verordnung werden grundsätzlich in einem fortlaufenden Prozess, spätestens aber im Jahr 2024 evaluiert.“

7. Der bisherige § 9 wird § 10 und die Angabe „31. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
8. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2021

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen